

Allgemeine Software-Überlassungsbedingungen für dauerhafte Softwareüberlassungen der FUJIFILM Deutschland, Niederlassung der FUJIFILM Europe GmbH

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Überlassung der im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** aufgeführten Standardsoftware in maschinenlesbarer Form im Objektcode auf einem Datenträger.
- 1.2 Der genaue Leistungsumfang richtet sich nach der Spezifikation in der Leistungsbeschreibung im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung**. Zum Leistungsumfang zählt jeweils auch eine Bedienungsanleitung / Dokumentation in schriftlicher Form und wird nach Möglichkeit in deutscher Sprache geliefert. In der Spezifikation im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** sind die Einsatzbedingungen (Hardware- und Softwareumgebung etc.) festgelegt, bei deren Einhaltung die Software lauffähig ist.
- 1.3 Die Leistung von FUJIFILM umfaßt auch die Installation und Implementierung der im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** genannten Software-Module sowie die Einweisung (und soweit gesondert vereinbart die Schulung) des Kunden im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** festgelegten Umfang.
- 1.4 Die Überlassung des Quellcodes ist von FUJIFILM nicht geschuldet. Auch die Hinterlegung des Quellcodes ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; gegebenenfalls werden die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung schließen.
- 1.5 Von der im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** genannten Vergütung ist die Überlassung neuerer Versionen als der dort angegebenen Version der vertragsgegenständlichen Software nicht umfaßt. Die Regelung in Ziffer 9.6 (betreffend die Gewährleistung durch Lieferung eines neuen Programmstandes unter den dort genannten Voraussetzungen) bleibt unberührt.

2. Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte des Kunden bestimmen sich vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 nach folgender Maßgabe:

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software auf Dauer auf einem Computerarbeitsplatz (Zentraleinheit) zu nutzen. Eine zeitgleiche Mehrfachnutzung bzw. der Netzeinsatz der Software auf mehreren Zentraleinheiten bzw. ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware ist dem Kunden grundsätzlich nicht gestattet (siehe auch die Regelungen in Ziffer 2.3). Eine darüber hinausgehende Nutzungsbefugnis des Kunden (insbesondere Mehrfach-Nutzung bzw. Netzeinsatz) besteht nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.2 Der Kunde darf die überlassene Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den in diesem Sinne notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher sowie das Ablaufenlassen der überlassenen Software.
- 2.3 Der Kunde darf die Software auf der im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** genannten Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde die Hardware, muß er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen und FUJIFILM über den Wechsel benachrichtigen.

Eine zeitgleiche Parallelnutzung der Software auf mehreren Zentraleinheiten bzw. ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware ist dem Kunden grundsätzlich nicht gestattet (siehe Ziffer 2.1). Gleichfalls unzulässig ist der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrfachrechensystems, sofern hiermit die Möglichkeit zeitgleicher bzw. paralleler Mehrfachnutzung der überlassenen Software eröffnet wird, es sei denn, daß die Zulässigkeit einer solchen Mehrfachnutzung ausdrücklich schriftlich zwischen FUJIFILM und dem Kunden vereinbart wurde.

- 2.4 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie dessen Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie auf die Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
- 2.5 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen der Software, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker bzw. das Fotokopieren der Dokumentation / der Bedienungsanleitung gehören, sind dem Kunden nicht gestattet.

3. Dekompilierung und Programmänderungen

- 3.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) einschließlich einer Programmänderung, die Bearbeitung, das Arrangement oder sonstige Bearbeitungen der Software wird dem Kunden ausschließlich für den eigenen Gebrauch und nur insoweit gestattet, als sie für eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschließlich der Fehlerbeseitigung erforderlich sind. Im übrigen sind die Disassemblierung und /oder Dekompilierung der Software dem Kunden ausschließlich in den Grenzen des § 69 e UrhG gestattet. Die vorgenannten Handlungen sind daher nur insoweit ausnahmsweise zulässig, wie sie zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software unerlässlich sind und sofern dabei folgende Voraussetzungen beachtet werden:
 - Die vorgenannten Bearbeitungshandlungen werden nur vom Kunden selbst, seinen eigenen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Kunden hierzu ermächtigten dritten Person vorgenommen;
 - Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Kunden oder die von ihm zu beauftragende Drittperson nicht ohne weiteres zugänglich;
 - Die Bearbeitungshandlungen des Kunden beschränken sich ausschließlich auf Teile der Software, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

3.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes und ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Entfernt der Kunde einen Kopierschutz oder eine ähnliche Schutzroutine aus dem Programmcode, hat er dies FUJIFILM schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung möglichst genau zu umschreiben.

3.3 Die Handlungen gemäß Ziffer 3.2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit FUJIFILM stehen, wenn FUJIFILM die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der Kunde hat FUJIFILM eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie den Namen des Dritten mitzuteilen.

3.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall verändert oder entfernt werden.

4. Weitergabe der Software

4.1 Der Kunde ist berechtigt, die von FUJIFILM überlassene Software einschließlich des Benutzerhandbuchs / der Bedienungsanleitung / der Dokumentation auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich der erwerbende Dritte mit der Weitergeltung der hier vereinbarten Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. In diesem Fall erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden. Er hat dem Erwerber sämtliche Programmkopien sowie die vollständige Bedienungsanleitung / Dokumentation einschließlich eventuell vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien zu vernichten. Unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung der FUJIFILM darf der Kunde eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten.

4.2 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FUJIFILM nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu gewerblichen Zwecken an Dritte zu vermieten oder Unterlizenzen zu erteilen.

4.3 Im Falle der zulässigen Weiterveräußerung bzw. Weitergabe der Software an Dritte gemäß Ziff. 4.1 ist der Kunde verpflichtet, FUJIFILM den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitzuteilen.

5. Abnahme

5.1 Hat FUJIFILM die von ihr zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig erbracht, erklärt sie dies gegenüber dem Kunden schriftlich. Der Kunde hat die Software innerhalb von 14 Werktagen ab Erhalt der Erklärung zu überprüfen. Innerhalb einer Frist von weiteren 3 Werktagen hat der Kunde gegenüber FUJIFILM entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel schriftlich an FUJIFILM mitzuteilen. Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt oder wird die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt, so gilt die Leistung als abgenommen. Bei Fehlern der Fehlerklasse 4 nach Maßgabe von Ziff. 5.2 oder bei bis zu fünf Fehlern der Fehlerklasse 3 kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

Hat der Kunde eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt FUJIFILM die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler schnellstmöglich und stellt die Software erneut zur Abnahme bereit. Der Kunde überprüft die Software innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Mitteilung der Mängelbeseitigung. Innerhalb einer Frist von weiteren 3 Werktagen nach Ende des Prüfungszeitraums hat der Kunde gegenüber FUJIFILM etwaige festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. Sind die nach dem ersten Abnahmeversuch schriftlich

gerügten Mängel vollständig beseitigt und treten innerhalb des (weiteren) Prüfungszeitraums keine neuen Fehler auf, hat der Kunde innerhalb von 3 Werktagen nach Ende des (weiteren) Prüfungszeitraums die Abnahme schriftlich zu erklären. Werden (weitere) festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt oder wird die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

5.2 Etwa auftretende Mängel werden in folgende Fehlerklassen eingeteilt:

Fehlerklasse 1: Fehler verhindert die Programmnutzung

Der Fehler ist so schwerwiegend, daß die Funktionsprüfung bzw. der Abnahmetest abgebrochen werden muß, da die Nutzung der gesamten Software in Frage steht; in diesem Falle ist der Abnahmeversuch gescheitert.

Fehlerklasse 2: Fehler behindert die Nutzung erheblich

In diesem Fall kann die Software nicht vollständig getestet werden, weil ein Fehler in einer bestimmten Funktion Programmteile vom weiteren Test ausschließt. Falls es sich um Teile handelt, die im Routinebetrieb eines Benutzers bzw. des Anwenders notwendig sind, gilt die Abnahme ebenfalls als gescheitert.

Fehlerklasse 3: Fehler behindert die Programm-Nutzung

Diese Fehler haben einen geringeren Einfluß auf die Funktionalität und können umgangen werden. Bei bis zu 5 Fehlern dieser Kategorie erfolgt noch eine Abnahme durch den Anwender.

Fehlerklasse 4: Fehler hat keinen Einfluß auf die Funktionalität

Diese Fehler haben keine Auswirkungen auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit der Software und wirken sich daher auch nicht auf die Abnahme aus.

5.3 Für Fehlermeldungen hat der Kunde nach Möglichkeit das Formular der FUJIFILM zu benutzen. Dieses Muster liegt bei FUJIFILM vor.

6. Vergütung

6.1 Die Überlassung der Software erfolgt gegen Einmalvergütung gemäß **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung**.

6.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6.3 Die Vergütung wird, falls nicht anders vereinbart, 14 Werktage nach Rechnungseingang fällig.

7. Eigentumsvorbehalt; Vorbehalt des Benutzungsrechts

FUJIFILM behält sich das Eigentum an dem Originaldatenträger der vertragsgegenständlichen Software bis zur vollständigen Bezahlung der Einmalvergütung vor. Die in Ziffer 2.1 bis 2.5 geregelten Nutzungsrechte entstehen erst mit vollständiger Bezahlung der im **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** ausgewiesenen Einmalvergütung gemäß Ziffer 6.1.

8. Verzögerung der Zahlung; Verzug

8.1 Erbringt der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig, ist FUJIFILM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Software vom Kunden herauszuverlangen und ihm jegliche weitere Nutzung des Programms zu untersagen, wenn FUJIFILM dem Kunden erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung der Einmalvergütung gesetzt hat. FUJIFILM kann in diesem Falle die vom Kunden aus der Software gezogenen

Nutzungen herausverlangen. Für die vom Kunden gezogenen Nutzungen werden von FUJIFILM pauschal 3% der Vergütung pro angefangenem Monat der Nutzung berechnet; dem Kunden steht der Nachweis geringerer Nutzungen offen.

8.2 FUJIFILM kann vom Kunden außerdem Ersatz des weiteren Schadens verlangen, der FUJIFILM durch den Verzug des Kunden entstanden ist.

8.3 Das vom Kunden geschuldete Entgelt ist im Übrigen während des Verzugs mit 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Haftung für Sachmängel

9.1 Dem Kunden ist bekannt, daß Datenbestand, Vertragssoftware und Dokumentation Fehler aufweisen können.

9.2 FUJIFILM übernimmt für die vertragsgegenständliche Software keinerlei Garantie, insbesondere nicht hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Haltbarkeit der Software. Darüber hinaus übernimmt FUJIFILM kein Beschaffungsrisiko. Dies gilt nicht, wenn und soweit FUJIFILM im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen hat.

9.3 Voraussetzung für die Sachmängelhaftung von FUJIFILM ist die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Software. Die Haftung der FUJIFILM erstreckt sich daher nicht auf Fehler, die durch das Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Bedienungsanleitung / Dokumentation angegebenen Einsatzbedingungen und / oder durch eine unsachgemäße Handhabung und / oder jedwede Änderung der Software durch den Kunden bzw. durch einen vom Kunden beauftragten Dritten verursacht werden.

9.4 Die Rechte des Kunden bei Sachmängeln verjähren in zwölf Monaten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Übernahme einer Garantie bzw. eines Beschaffungsrisikos gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Die Regelung in § 479 BGB bleibt unberührt.

9.5 Bei Mängeln der vertragsgegenständlichen Software wird FUJIFILM zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Software nach Wahl von FUJIFILM) leisten. Für jeden einzelnen Mangel der Software stehen FUJIFILM grundsätzlich jeweils zwei Nachbesserungsversuche zur Verfügung. Nach dem Fehlschlagen zweier Nacherfüllungsversuche oder, wenn dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zugemutet werden kann, bereits nach einmaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung, bleibt dem Kunden das Recht zum Rücktritt vorbehalten. Ziffer 9.8 bleibt unberührt.

9.6 Soweit FUJIFILM wegen eines Mangels der Software Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB zu leisten hat, bleibt es FUJIFILM vorbehalten, statt einer Beseitigung des Mangels oder der Lieferung der mangelfreien Software gemäß Spezifikation in dem **Kaufvertrag / Auftragsbestätigung** einen neuen Programmstand der Software zu liefern, wenn dies für den Kunden keine unangemessenen Nachteile mit sich bringt.

9.7 FUJIFILM kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.8 Für den Anspruch auf Schadensersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.

9.9 Für die Datensicherung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

10. Haftung für Schutzrechtsverletzungen und sonstige Rechtsmängel

10.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von FUJIFILM gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet FUJIFILM dem Kunden wie folgt:

FUJIFILM wird nach eigenem Ermessen entweder (a) Nacherfüllung leisten, d.h. nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Software so ändern oder ersetzen, daß sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht, oder (b) den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies FUJIFILM zu angemessenen Bedingungen nicht, kann der Kunde vom Kaufvertrag/Softwareüberlassungsvertrag zurücktreten. Dann hat FUJIFILM die Software gegen Erstattung der vom Kunden entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages (3 % der Vergütung pro angefangenem Monat) zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Software an FUJIFILM zurückzugeben. Ziffer 10.4 bleibt unberührt.

10.2 Voraussetzung für die Haftung der FUJIFILM nach Ziff. 10.1 ist, dass der Kunde FUJIFILM von Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder FUJIFILM überläßt oder nur im Einvernehmen mit FUJIFILM führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Gründen der Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

10.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, z.B. dadurch, daß die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von FUJIFILM gelieferten Produkten eingesetzt wird, sind Ansprüche gegen FUJIFILM ausgeschlossen.

10.4 Im übrigen gelten für den Anspruch auf Schadensersatz die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.

10.5 Für die Verjährung der Haftung für Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 9.4 entsprechend

10.6 Für etwaige sonstige Rechtsmängel der vertragsgegenständlichen Software gelten die Regelungen in Ziffer 9. entsprechend.

11. Haftung

Im übrigen gilt für die Haftung der FUJIFILM gegenüber dem Kunden folgendes:

11.1 FUJIFILM übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, wir haben im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko vereinbart.

11.2 Wir haften dem Kunden für Schäden jeder Art, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso haften wir für Schäden unbeschränkt, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden.

- 11.3 Liegen die in Ziffer 11.2 genannten Voraussetzungen nicht vor, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) infolge einfacher Fahrlässigkeit verletzt wird oder unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko begrenzt. Kardinalpflichten sind solche vertragswesentlichen Verpflichtungen, die für den konkreten Vertrag von grundlegender Bedeutung sind und bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist.
- 11.4 Die vorstehend in dieser Ziffer 11 genannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten außerdem nicht für Schadensersatzansprüche wegen etwa übernommener Garantien oder Beschaffungsrisiken sowie wegen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Das Recht des Kunden, sich im Falle einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.
- 11.5 Soweit unsere Haftung vorstehend in Ziffern 11.1 bis 11.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.6 Für Datenverluste haftet FUJIFILM nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen gesamten Datenbestand regelmäßig und vollständig sichert. Eine Haftung der FUJIFILM ist ausgeschlossen, wenn der Datenverlust durch Fehlfunktionen einer nicht von FUJIFILM gelieferten Hardware bzw. Betriebssystemsoftware auftritt, es sei denn, der Kunde weist nach, daß der Datenverlust hieraus nicht resultiert und der eingetretene Schaden nicht darauf zurückzuführen ist. Die Haftung der FUJIFILM für Datenverlust ist im Übrigen auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 11.7 Ein Mitverschulden des Kunden ist zugunsten von FUJIFILM zu berücksichtigen.

12. Geheimhaltung

FUJIFILM und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

13. Datenschutz

13.1 Zugang zu und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Soweit FUJIFILM im Rahmen der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden (insbesondere von Kunden und Arbeitnehmern des Kunden) (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“ genannt) erhält, werden ihr diese ausschließlich zur Erbringung der von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zugänglich gemacht. FUJIFILM verarbeitet Personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie im Auftrag und nach Weisung des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). Der Zugang zu Personenbezogenen Daten wird seitens des Kunden auf ein geringstmögliches Maß beschränkt. Soweit Weisungen des Kunden über die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehen, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

13.2 Datenschutzbezogene Pflichten von FUJIFILM

- 13.2.1 FUJIFILM wird in ihrem Verantwortungsbereich die im Verhältnis zur Vergütung für die Überlassung der Software angemessenen vereinbarten technischen und

organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG treffen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden.

- 13.2.2 FUJIFILM stellt sicher, dass ihre mit der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten befassten Arbeitnehmer gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen werden.

- 13.2.3 Die datenschutzkonforme Vernichtung bzw. Löschung von gegebenenfalls beim Kunden vorhandenen Datenträgern mit Personenbezogenen Daten übernimmt FUJIFILM aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Kunden gegen gesondertes Entgelt.

13.3 Datenschutzbezogene Pflichten des Kunden

Der Kunde ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Insbesondere wird er sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Satz 1 BDSG überzeugen.

13.4 Kontrollrecht

Der Kunde kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenverarbeitungsgesetze überzeugen.

13.5 Subunternehmer

Sofern FUJIFILM Subunternehmer eingesetzt, die Zugang zu Personenbezogenen Daten haben, wird FUJIFILM soweit zulässig, auf Wunsch des Kunden Auskunft über mit diesem Subunternehmern getroffene datenschutzrelevante Regelungen geben. Da der Kunde auch gegenüber diesen Subunternehmern verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes bleibt, wird FUJIFILM auf Wunsch des Kunden den Kunden dabei unterstützen, dass der Kunde auch gegenüber diesen Subunternehmern seinen nach den Datenschutzgesetzen vorgegebene Kontrollpflichten nachkommen kann.

14. Schlußbestimmungen

- 14.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur berechtigt, sofern die vom Kunden gegen FUJIFILM geltend gemachte Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten.

- 14.2 Die Beziehungen zwischen FUJIFILM und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

- 14.3 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen FUJIFILM und dem Kunden nach Wahl von FUJIFILM entweder Düsseldorf oder Sitz des Kunden. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

- 14.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Software-Überlassungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt.